

Aktenzeichen:
2 RU 263/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 29. Mai 1963

der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Hamburg 6,
Schäferkampsallee 18,

Beklagten und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

die

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1963, an der mit-
gewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter Dr. B a r e s e l
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. H a m m und

Bundessozialrichter B o g a t z
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

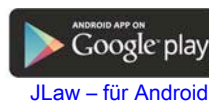
Die Revision gegen das Urteil des Landessozialge-
richts Baden-Württemberg vom 1. Oktober 1958 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger A W erlitt, als er im Auftrage seines Bruders G W Versicherungsbeiträge einziehen wollte, einen Unfall, der einen komplizierten Knöchelbruch zur Folge hatte. G W war Versicherungsvertreter der Landwirtschaftlichen Haftpflicht- und Unfallversicherung (LHUV) in Karlsruhe. Als solcher hatte er die vertragliche Verpflichtung, die Versicherungsbeiträge in dem ihm zugewiesenen Bezirk einzuziehen und Neuabschlüsse zu vermitteln. Hierfür erhielt er Inkasso- und Vermittlungsprovision. Bereits seit 1940 hatte der Kläger für seinen Bruder in einem Teilbezirk die Versicherungsbeiträge eingezogen. Seit 1949 war ihm von seinem Bruder die Inkassotätigkeit des gesamten Bezirks übertragen worden. Als Vergütung hierfür erhielt er von seinem Bruder die diesem von der LHUV ausgezahlte Inkassoprovision nach Abzug der durch das Inkasso entstandenen Unkosten.

Durch Bescheid vom 18. Februar 1955 lehnte die Beklagte die Gewährung einer Unfallentschädigung ab, weil der Verunglückte weder nach § 537 Nr. 1 noch nach Nr. 10 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unter Versicherungsschutz gestanden habe; der Verunglückte habe weder zur LHUV noch zu seinem Bruder in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden.

Mit der hiergegen gerichteten Klage hat der Kläger geltend gemacht, er habe während der Inkassotätigkeit unter Versicherungsschutz gestanden; denn sein Bruder sei für ihn Arbeitgeber gewesen, weil er ihm den Auftrag zum Kassieren erteilt habe. Das Sozialgericht (SG) Freiburg hat durch Urteil vom 7. Dezember 1955 die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 18. Februar 1955 verurteilt, dem Kläger aus Anlaß des Unfalls die gesetzlich vorgeschriebenen Leistun-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

gen zu gewähren. Es hat den Kläger als nach § 537 Nr. 10 RVO versichert angesehen, weil die Inkassotätigkeit eine Arbeitsleistung gewesen und für das Unternehmen des Bruders ausgeführt worden sei.

Die Berufung der Beklagten ist durch Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 1. Oktober 1958 zurückgewiesen worden. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Entgegen der Auffassung der Beklagten sei der Kläger kein selbständiger Gewerbetreibender gewesen. Er habe nicht die Stellung eines Versicherungs- oder Handelsvertreters gehabt. Der Kläger sei auch nicht Mitunternehmer im Unternehmen seines Bruders gewesen. Vielmehr sei der Bruder Alleinunternehmer gewesen. Der Kläger habe eine unselbständige Tätigkeit im Unternehmen seines Bruders ausgeübt. Er habe lediglich die einfache Tätigkeit des Kassierens übernommen. Sämtliche Vorbereitungen hierzu habe der Bruder als Versicherungsvertreter selbst getroffen und auch den mit der LHUV erforderlichen Schriftwechsel geführt. Gegen eine Mitunternehmereigenschaft des Klägers spreche auch, daß er von seinem Bruder in Gestalt einer Provision entlohnt worden sei. Der Bruder habe die ihm selbst von der LHUV ausgezahlte Provision von 9 v.H. der einkassierten Beitragssumme nach Abzug der Unkosten in Höhe von 7 bis 8 v.H. als Vergütung für seine Inkassotätigkeit weitergegeben. Der Kläger erscheine als eine Hilfskraft des Bruders. Er habe seine Arbeitskraft seinem Bruder wie ein Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt. Über seine Arbeitszeit und -kraft habe er nicht frei verfügen können. Es habe ihm nicht freigestanden, wann er kassieren wollte. Der Kläger habe nach der Aussage seines Bruders unverzüglich, soweit die Witterung dies zugelassen habe, zu kassieren und die eingezogenen Beiträge sofort, spätestens aber am nächsten Tag bei seinem Bruder abzuliefern gehabt. Ein Zeichen für die unselbständige Tätigkeit des Klägers sei es auch, daß ihm sein Bruder die Prämienquittungen bereits vorher bezirklich in Briefumschläge aufgeteilt habe. Dem Kläger sei somit nur noch übrig geblieben, die Gänge zu machen, das Geld zu kassie-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

ren und unverzüglich wieder abzuliefern. Auch die Geringfügigkeit des Verdienstes von etwa DM 140,-- bis 160,-- jährlich für die einkassierten Prämien in Höhe von DM 2.000,-- weise auf eine abhängige Stellung des Klägers hin. Dieser habe demnach nach § 537 Nr. 1 RVO unter Versicherungsschutz gestanden. Zwischen dem Kläger und seinem Bruder habe ein Dienstverhältnis im Sinne dieser Vorschrift bestanden, das auf mündlicher Vereinbarung beruht habe. Daß der Kläger die Inkassotätigkeit in der Regel nur im Dezember oder Januar ausgeübt habe, stehe der Annahme eines Dienstverhältnisses nicht entgegen, zumal da der Kläger schon seit Jahren in dieser Weise tätig gewesen sei. Auf jeden Fall sei der Kläger zumindest nach § 537 Nr. 10 RVO versichert gewesen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 31. Oktober 1958 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 28. November 1958 Revision eingelegt und sie gleichzeitig wie folgt begründet: Die Feststellung des LSG, daß es dem Kläger nicht freigestanden habe, wann er kassieren wollte, stehe im Widerspruch zur Aussage des als Zeuge vernommenen Bruders. Danach sei der Kläger von seinem Bruder nicht angewiesen worden, an einem bestimmten Tag zu kassieren. Ebenso unrichtig sei es, daß das LSG den Kläger als eine Art Hilfskraft des Bruders angesehen und ein Zeichen für die unselbständige Tätigkeit des Klägers darin erblickt habe, daß ihm der Bruder die Prämienquittungen bereits vorher bezirklich in Briefumschläge aufgeteilt habe. Bei dem Ordnen der Quittungen in Briefumschläge durch den Bruder habe es sich vielmehr um eine brüderliche Hilfe zur Vorbereitung der Inkassotätigkeit durch den Kläger gehandelt. Es habe auch an der Verfügungsgewalt des Bruders über die Arbeitskraft des Klägers und an der tatsächlichen Abhängigkeit des Klägers von seinem Bruder gefehlt. Auch auf dem Gebiet der Sozialversicherung sei für den Arbeitnehmerbegriff die durch Vertrag geschaffene bürgerlich-rechtliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Rechtslage maßgebend. Der Bruder habe keine Beiträge an die Beklagte für die Tätigkeit des Klägers abgeführt und somit diesen nicht als seinen Arbeitnehmer angesehen. Auch sei die Geringfügigkeit des Entgelts in Höhe von 140,-- bis 160,-- DM kein Beweis dafür, daß der Kläger diesen Betrag nicht als selbständiger Unternehmer erworben habe. Der gesamte Sachverhalt lasse demnach nur den Schluß zu, daß der Kläger bei Ausübung seiner Inkassotätigkeit entweder als Unternehmer oder als Mitunternehmer im Unternehmen seines Bruders tätig gewesen sei.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 1. Oktober 1958 und des SG Freiburg vom 7. Dezember 1955 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist am 8. April 1962 gestorben. Aus einer amtlichen Bescheinigung des Bürgermeisteramtes Haslachsimeonswald ergibt sich, daß er bis zu seinem Tode mit seiner Ehefrau A W in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatte. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat für dessen Ehefrau erklärt, daß diese den durch den Tod des Klägers unterbrochenen Rechtsstreit aufnimmt.

Sie beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

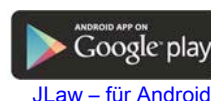
II.

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Das Rechtsmittel ist somit zulässig. Es hatte jedoch keinen Erfolg.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Das Revisionsverfahren war durch den Tod des am 8. April 1962 gestorbenen Klägers unterbrochen worden. Seine Ehefrau A

W hat das Verfahren nach § 68 SGG i.V.m. § 239 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) aufgenommen. Hierzu war sie berechtigt. Da der Kläger mit ihr zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatte, ist sie nach § 614 RVO für Entschädigungsbezüge, falls solche ihrem verstorbenen Ehemann aus der gesetzlichen Unfallversicherung zustanden, allein bezugsberechtigt und damit Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes im Sinne der angeführten Vorschriften (vgl. SozR SGG § 68 Bl. Da 2 Nr. 2).

Der Kläger hatte - wie das LSG zutreffend entschieden hat - Anspruch auf Unfallentschädigung, da er bei der Inkassotätigkeit nach § 537 RVO unter Unfallversicherungsschutz gestanden hat.

Zutreffend ist das LSG zu der Auffassung gelangt, daß der Kläger nicht die Stellung eines Versicherungsvertreters der LHUV in Karlsruhe gehabt hat. Zwischen der LHUV und dem Kläger bestanden keine vertraglichen Beziehungen. Die Inkassotätigkeit übte der Kläger im Auftrage seines Bruders aus. Allein dieser war Versicherungsvertreter der LHUV.

Dem LSG ist auch darin zuzustimmen, daß der Kläger weder selbständiger Unternehmer noch Mitunternehmer im Unternehmen seines Bruders gewesen ist. Nach § 633 Abs. 1 RVO ist Unternehmer eines Betriebes oder einer Tätigkeit derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb oder die Tätigkeit geht. Hierunter ist, wie der erkennende Senat bereits in BSG 14, 142, 145 und BSG 17, 273, 275 in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes und dem Schrifttum ausgeführt hat, derjenige zu verstehen, dem das wirtschaftliche Ergebnis des Unternehmens, der Wert oder Unwert der in dem Unternehmen verrichteten Arbeiten unmittelbar zum Vorteil oder Nachteil gereicht. Wesentlich ist darauf abzustellen, wer das Geschäftswagnis trägt; jemand,

- 7 -



- 7 -

der das Unternehmerrisiko nicht zu tragen hat, kommt in der Regel nicht als Unternehmer in Betracht (RVA, EuM Bd. 11, 242; Bd. 22, 4 und 113; Bd. 23, 182; Bd. 37, 290; Bd. 45, 172; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. II S. 502; Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., § 633 RVO Anm. 2). Der Unternehmer muß auch eine weitgehende Einwirkung auf die Betriebsführung oder wenigstens einen maßgeblichen Einfluß auf die kaufmännische Leitung des Unternehmens ausüben (Schiedsstelle in EuM 34, 218; Brackmann S. 503; Lauterbach, § 633 RVO Anm. 2). Daß der Kläger bei der Ausübung der Inkassotätigkeit ein Geschäftswagnis oder ein Unternehmerrisiko zu tragen gehabt hätte, ist nicht ersichtlich. Dem Kläger fehlte auch jede Einwirkungsmöglichkeit auf die Betriebsführung und jeder Einfluß auf die kaufmännische Leitung des Handelsunternehmens seines Bruders. Er wurde von seinem Bruder jeweils in den Monaten Dezember oder Januar, wenn die Prämien fällig waren, mit deren Einzug beauftragt. Das Kassieren war nur der einfache und untergeordnete Teil des Inkassos und setzte keine besondere geistige Tätigkeit voraus. Die Vorbereitungen zum Inkasso, z.B. der Schriftwechsel mit der LHUV und das Ordnen der Prämienquittungen, ferner die Überweisung der eingezogenen Prämien und die Abrechnung mit der LHUV oblagen dem Bruder des Klägers. Die Inkassotätigkeit des Klägers war eine auch im wesentlichen ganz vom Willen des Bruders abhängige Tätigkeit. Dieser erteilte dem Kläger jeweils den Auftrag zum Inkasso. Er konnte ihm Weisungen und Anordnungen, soweit sie erforderlich waren, erteilen. Das LSG konnte auch ohne Verstoß gegen verfahrensrechtliche Vorschriften, insbesondere ohne Verstoß gegen das Recht auf freie richterliche Beweiswürdigung (§ 128 SGG) zu der Überzeugung gelangen, daß es dem Kläger nicht freigestanden hat, wann er zu kassieren hatte. Zwar war nach der Zeugenaussage des Bruders ein bestimmter Tag für das Kassieren der Beiträge nicht festgesetzt. Der Bruder setzte jedoch nach der Beauftragung des Klägers zum Kassieren voraus, daß seine Aufträge sobald wie möglich ausgeführt und die eingezogenen Prämien spätestens am nächsten Tag abgeliefert wur-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

den. Die Feststellungen des LSG, daß es dem Kläger nicht freigestanden hat, wann er kassieren wollte, steht somit entgegen der Auffassung der Revision nicht im Widerspruch zur Zeugenaussage des Bruders. Keine entscheidende Bedeutung ist auch dem Umstand beizumessen, daß der Kläger bei der Ausübung der Inkassotätigkeit an keine feste Arbeitszeit gebunden war, sondern hierbei einen gewissen Spielraum hatte. Diese im wesentlichen unbedeutende Unabhängigkeit liegt in der Eigenart der Inkassotätigkeit begründet. Das LSG hat es auch zutreffend als Anzeichen für die Unselbständigkeit des Klägers gewertet, daß der Bruder nicht nur jeweils den Auftrag zum Kassieren erteilte, sondern auch die ihm von der LHUV übersandten Prämienquittungen bereits vorher bezirklich in Briefumschläge einteilte, die einkassierten Gelder nach sofortiger Ablieferung an ihn der LHUV überwies und den sich auf das Inkasso beziehenden Schriftwechsel mit der LHUV allein führte. Er erhielt auch von der LHUV die Inkassoprovision ausgezahlt und gab sie erst nach Abzug der durch das Inkasso entstandenen Unkosten an den Kläger weiter. Die Auffassung der Revision, daß das Einordnen der Prämienquittungen in Briefumschläge durch den Bruder eine brüderliche Hilfe darstelle, ist unzutreffend. Diese Tätigkeit gehörte geradezu zum Aufgabenkreis des Bruders als Versicherungsvertreter. Auch die Art der dem Kläger für die Inkassotätigkeit gezahlten Vergütung, nämlich die Weitergabe der Inkassoprovision an ihn ist beim Inkasso üblich, so daß das LSG diesem Umstand entgegen der Auffassung der Revision mit Recht keine entscheidende Bedeutung beigemessen hat.

Die von der Revision hervorgehobene Tatsache, daß der Bruder des Klägers keine Beiträge an die Beklagte für diesen abgeführt habe, reicht für sich allein, wie der erkennende Senat bereits in BSG 14, 142, 147 näher dargelegt hat, nicht aus, um die Schlußfolgerung zu rechtfertigen, daß der Kläger von seinem Bruder nicht als Arbeitnehmer angesehen worden und selbst Unternehmer gewesen sei.

Der Kläger war somit weder selbständiger Unternehmer noch Mitunternehmer im Unternehmen seines Bruders, sondern gehörte zur Zeit des Unfalls zu dem nach § 537 RVO unfallversicherten Personenkreis. Während das SG Versicherungsschutz nach § 537 Nr. 10 RVO angenommen hat, hat das LSG Versicherungsschutz nach § 537 Nr. 1 RVO, hilfsweise nach § 537 Nr. 10 RVO angenommen. Auch der erkennende Senat trägt keine Bedenken, den Kläger als nach § 537 Nr. 1 RVO versichert anzusehen. Die Ausübung der Inkassotätigkeit des Klägers für seinen Bruder beruhte auf einem auf eine Geschäftsbesorgung gerichteten Dienstvertrag nach §§ 611 ff, 675 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hierbei unterlag er den Anordnungen und Weisungen seines Bruders, so daß auch die für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 537 Nr. 1 RVO erforderliche Abhängigkeit in dem Sinne vorliegt, daß der Bruder die Verfügungsgewalt über die Arbeitskraft des Klägers hatte (vgl. BSG 5, 168, 173; 14, 1, 4).

Die Revision der Beklagten war somit als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

